
Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung ¹

(Vom 6. September 2017)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Personen und Behörden, die nach diesem Gesetz um Prämienverbilligung ersuchen, haben über die Verhältnisse der berechtigten Person wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden.

§ 5 Abs. 1

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen,

- a) die im Kanton Schwyz Wohnsitz haben;
- b) die einer vom Bund anerkannten Krankenversicherung angeschlossen sind;
- c) deren anrechenbares Einkommen kleiner ist als die Summe der kantonalen Durchschnittsprämie³ und der anerkannten Ausgaben gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für den allgemeinen Lebensbedarf⁴ und für den Mietzins⁵, und
- d) deren Reinvermögen nach Abzug der Vermögensfreibeträge gemäss § 7 Abs. 2 und 3 bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden Fr. 250 000.-- und bei Verheirateten Fr. 500 000.-- nicht übersteigt.

§ 6 Abs. 2

² Bei unteren und mittleren Einkommen sind die Prämien für Kinder bis zum 18. Altersjahr und junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)⁶ zu verbilligen.

§ 7 Abs. 2

² Dieses wird erhöht um:

- a) 10% des Reinvermögens, von welchem Freibeträge von Fr. 25 000.-- pro erwachsene Person und Fr. 15 000.-- je Kind abgezogen werden;
- b) die Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt;
- c) die Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule).

§ 8 Abs. 1 und 2

¹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen sich nach dem anrechenbaren Einkommen der jüngsten rechtskräftigen kantonalen oder ausserkantonalen Steuerveranlagung, welche am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres im Kanton vorliegt.

² Fehlen Steuerwerte, so ist auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen. Bei Personen, die aus dem Ausland zuziehen, ist die erste rechtsgültige Steuerveranlagung oder die Festsetzung des Quellensteuereinkommens des Zuzugsjahres abzuwarten.

§ 9

Die Richtprämien entsprechen 90% der Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen⁷.

§ 10 Abs. 1 und 2

¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt und darf die tatsächlich geschuldeten Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung nicht übersteigen.

² Deckt der Betrag der Prämienverbilligung gemäss Abs. 1 bei Kindern bis zum 18. Altersjahr und jungen Erwachsenen in Ausbildung zwischen dem 18. und 25. Altersjahr den Mindestanspruch gemäss § 6 Abs. 2 nicht, so wird die Prämienverbilligung bis zum Mindestanspruch erhöht.

§ 12 Abs. 1

¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung beurteilt sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. April des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend.

§ 12a Abs. 1

¹ Die Krankenversicherer melden der Durchführungsstelle Personen, welche betrieben werden (Art. 64a Abs. 2 KVG⁸).

§ 14 Abs. 3 Bst. d (neu)

(³ Er regelt insbesondere:)

d) die Berücksichtigung von CO₂-Abgaben⁹ und weitere Zu- und Abschläge auf die Prämien der Krankenversicherer bei der Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung.

§ 25 Abs. 3 (neu)

³ Die Ausgleichskasse Schwyz kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

§ 26a 3. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. September 2017

¹ Anmeldung und Berechnung der Prämienverbilligung erfolgen nach dem Recht, das im Anspruchsjahr in Kraft steht.

² Der Regierungsrat kann für Anmeldung, Berechnung und Auszahlung weitere Bestimmungen erlassen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 27

wird aufgehoben.

II.

Der Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 1 Einziger Absatz

Der Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 11%.

III.

¹ Ziff. I dieses Beschlusses unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. Ziff. II dieses Beschlusses tritt nur in Kraft, wenn Ziff. I in Kraft tritt.

² Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Dr. Karin Schwiter
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 25-8.

² SRSZ 361.100.

³ SR 831.309.1.

⁴ Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG.

⁵ Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG.

⁶ SR 832.10.

⁷ SR 831.309.1.

⁸ SR 832.10.

⁹ SR 641.71.

¹⁰ SRSZ 361.110.